



An die Mitglieder des Bezirksfischereivereins  
Lein-Rems e.V. 1948

Schwäbisch Gmünd, den 24.03.2020

## **Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus**

Liebe Vereinsmitglieder,

die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Regierungen der Länder weitere weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Uns erreichen mittlerweile zahlreiche Anfragen von Vereinsmitgliedern, die sich um die Ausübung ihres Hobbys sorgen. Deshalb haben wir uns als Vorstandschaft dazu entschlossen, besonders häufig gestellte Fragen (FAQ) für alle Vereinsmitglieder transparent zu beantworten. Hierbei halten wir uns an die von der Landesregierung Baden-Württemberg erlassene Corona-Verordnung (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, kurz: CoronaVO).

### **Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

#### **1. Ist das Angeln an den Vereinsgewässern verboten?**

Für das Angeln in BW gelten die in der CoronaVO genannten Regelungen (§ 3, Absatz 1):

*„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“*

Für die bayerischen Gewässer gilt, dass *„...Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung...“* zulässig ist (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020).

Ergänzend gelten die von der Vorstandschaft wie folgt beschlossene Maßnahmen:

1. Ein Abstand zwischen Angelplätzen von min. 5 m ist einzuhalten.
2. Bei Kontakten mit Angelkameraden ist ein Abstand von min. 1,5 m (s. CoronaVO) einzuhalten.
3. Erkrankten bzw. erkälteten Anglern ist die Fischerei untersagt – dies gilt bereits schon bei leichten Erkältungssymptomen wie Husten, Schnupfen, Unwohlsein etc.
4. Fahrgemeinschaften zu den Vereinsgewässern sind verboten.

***Das Angeln ist ausschließlich unter den o.g. genannten Bedingungen zulässig! Zuwiderhandlungen werden den Ordnungsbehörden angezeigt. Im Übrigen gelten die Jahresrichtlinien.***

## **2. Finden Frühjahrsbesätze statt?**

Alle für das Frühjahr geplanten Besätze sind bis auf Weiteres ausgesetzt, da sämtliche Vereinsveranstaltungen (und damit auch die Besätze) vor dem Hintergrund der CoronaVO untersagt sind und strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen werden als Straftatbestand – nicht als Ordnungswidrigkeit – von den Ordnungsbehörden geahndet. Die Vorstandschaft entscheidet im Lichte der aktuellen Entwicklungen und der rechtlichen Situation ob und wann ein Besatz ggfs. stattfinden kann.

## **3. Findet das Anfischen am 5. April statt?**

Ein vom Verein organisiertes Anfischen (Vereinsveranstaltung) findet **nicht** statt. Es steht jedem Angler frei, die ab 5. April freigegebenen Gewässer nach unter 1. genannten Regelungen zu befischen. Ein vorheriger Besatz der Gewässer findet nicht statt (vgl. 2.). Das Befischen von Seen in großen Gruppen ist untersagt (vgl. 1. und 5.).

## **4. Was ist mit der Geschäftsstelle, dem Fischverkauf, sonstigen Arbeitseinsätzen, den Vorstandssitzungen und dem Fischerfest?**

Derzeit kann keine der o.g. Veranstaltungen und Tätigkeiten stattfinden, da es sich hierbei um Vereinsveranstaltungen handelt, deren Stattfinden (vgl. CoronaVO) untersagt ist. Ob das Fischerfest im September stattfinden wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

## **5. Was kann ich dafür tun, dass die Fischerei weiterhin möglich bleibt?**

**Halten Sie sich an die CoronaVO!** Sollten größere Gruppen von Anglern (z. B. an einem See) gesichtet werden, ist davon auszugehen, dass die Ordnungsbehörden reagieren, das Fischen unterbinden und das Gewässer gesperrt wird. Beschränken Sie die Fischerei auf ein Minimum und unterstützen Sie die Vorstandschaft bei der Einhaltung der Regeln (vgl. 1.) am Gewässer indem Sie z. B. einen bereits gut besuchten See meiden oder Vereinsmitglieder bei offensichtlichem Fehlverhalten ansprechen. ***Es liegt also mit in Ihrer ganz persönlichen Verantwortung, ob es zu generellen Gewässersperrungen kommt.***

Da es sich bei der Corona-Krise um ein dynamisches Geschehen handelt, werden wir bei grundlegenden Veränderungen erneut informieren. Für jedes Mitglied besteht die Pflicht, sich über die aktuelle Lage selbstständig zu informieren und sich entsprechend zu verhalten. Neue Informationen veröffentlichen wir über unsere Vereinshomepage unter <http://www.bfv-lr.de>.

Die Gesundheit unserer Mitglieder steht für uns als Vorstandschaft an erster Stelle. Deshalb bitten wir eindringlich darum, die genannten Regeln einzuhalten und um Verständnis vor dem Hintergrund dieser für uns alle außergewöhnlichen Situation.

Die Vorstandschaft wünscht allen Vereinsmitgliedern Gelassenheit, Zuversicht und natürlich vor allem Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Stegmaier

1. Vorsitzender